

§ 3 SÄEG (Brandenburg) — Aufgaben

Schulämtererrichtungsgesetz

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Aufgaben und Befugnisse des Landesschulamtes im Bereich Lehrerausbildung und Lehrerweiterbildung sowie im Bereich Reisekostenabrechnung für Lehrkräfte und im Bereich IT-Ressortfachverfahren und eGovernment gehen auf das für Schule zuständige Ministerium über. Die sonstigen Aufgaben und Befugnisse des Landesschulamtes gehen auf die staatlichen Schulämter über.

(2) Eines Vorverfahrens nach den Vorschriften des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung bedarf es, wenn ein Verwaltungsakt angefochten wird, den das für Schule zuständige Ministerium im Bereich Reisekostenabrechnung für Lehrkräfte erlassen hat.

Einzelnorm

Zitiervorschlag: § 3 SÄEG (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/S%C3%84EG/3>